Bundesrat Drucksache 49/93

22.01.93

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 132. Sitzung am 15. Januar 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 12/4125 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 12/3978 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.02.93
Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

49/93

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Zahl „10 128" durch die Zahl „10 366" ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Zahl „10 128" durch die Zahl „10 366" und die Zahl „5 064" durch die Zahl „5 183" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 765" durch die Zahl „5 978" ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Zahl „10 128" durch die Zahl „10 366" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 49/93 (Beschluß)

12.02.93

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Januar 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75